Zeichenerklärung

Es gilt die BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen:	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB
	Wohnbauflächen	§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4a BauNVO
	Besondere Baugebiete	§ 1 (1) Nr. 2 BauNVO
	Sondergebiete, die der Erholung dienen Parkplatzgebiet Campingplatzgebiet Dauerwohngebiet Ferienwohnungen	§ 10 BauNVO
	Sonstige Sondergebiete Fischereihafen - Lade- und Löschbetrieb Fischereihafen - Fischverarbeitung u. Umwelt-station / Informationszentrum Forschung	§ 11 BauNVO
	Einrichtungen zum Anlegen zur Versorgung Gästen und Dienstleistungen der Öffentlichen und privaten Betriebe	§ 5 (2) Nr. 2 u. (4) BauGB
	Öffentliche Verwaltungen	
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Flächen für den ruhenden Verkehr und für den Erhalt und Ausbau bestehender	§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB
	Sonstige Überfahrt u. und befahrbare Haupt-Erschließungsstraßen	
	Ruhender Verkehr	
	Überfahrbare Wege und befahrbare Hauptwege	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasser-beseitigung sowie Rohrleitungen:	§ 5 (2) Nr. 4 u. (4) BauGB
	Elektrizität, hier: Trafostation	
	Abwasser: ABA - Abwasserbeseitigungsanlage APW - Abwasserpumpwerk	
	Wasser:	
	Hauptwasserleitungen und Hauptleitungsadern/ Hydranten	§ 5 (2) Nr. 4 u. (4) BauGB
	Unterirdisch: Schmutzwasserleitung Wasserversorgungsleitung	
	Mittelspannungsfreileitung	
	Grünflächen	§ 5 (2) Nr. 5 u. (4) BauGB
	Zweckbestimmung	
	Sportplatz	
	Spielplatz	
	Badeplatz	
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 5 (2) Nr 7 u. (4) BauGB
	Wasserflächen	
KVF	Kreisverkehrter	
	Umgrenzung der Flächen mit wasserschutzlichen Festsetzungen (200 m - Klassifizierungsstreifen)	
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 (2) Nr.9 u. (4) BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) Nr 10 u. (4) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
1	Biotop	
2	Feuchtwiese - naturnaher u. unverbauter Bachabschnitt	
3	Salzwiese	
a	Ausgleichsflächen von Baulastträgern innerhalb des Geltungsbereiches	
b	Ausgleichsflächen von Baulastträgern außerhalb des Geltungsbereiches von Bauvorhaben	
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des Plangeltungsbereiches (Gemeindegrenze)	
	Umgrenzung der Baufläche, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	§ 5 (2) Nr.1 u. (4) BauGB
II.	**Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen**	
	Umgrenzung von Bodendenkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes	§ 5 (4) BauGB
	Naturschutzgebiet	
	Überschwemmungsgebiet (entspr. der Karte zum RROP Westmecklenburg)	
	Altlastverdachtsflächen	
	Freiflächen für den Denkmalschutz	§ 5 (4) BauGB
	Bodenarchive mit großer wissenschaftlicher und kultureller Bedeutung (keine Überbauung und Bodenversiegelung)	
	Bodenarchive, deren Gewinnung und Verbreitung nur noch durch Ausgrabung durch die unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen kann	
	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Geodätischer Lagefestpunkt	
	Geodätischer Höhenfestpunkt	
III.	**Darstellungen ohne Normcharakter**	
	Böschung, Bahnlinie	
30,5	Höhenpunkt mit Höhenzahl	
30	Höhenlinie mit Höhenzahl	
	Gemeindegrenze - Anschluß der Nachbargemeinden	
	Anpflanzen von Bäumen/Sträuchern / Hecken	
	Erhalten von Bäumen/Sträuchern / Hecken	

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Boiensdorf

Verfahrensvermerke:

Die Gemeindevertretung hat am 29.07.99 beschlossen, den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Darstellungen zu ändern (1. Änderung).

Boiensdorf, den 22. SEP. 2004 — Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Boiensdorf, den 22. SEP. 2004 — Der Bürgermeister

Die von der 1. Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.11.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boiensdorf, den 22. SEP. 2004 — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 14.09.99 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Boiensdorf, den 22. SEP. 2004 — Der Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 22.12. bis zum 25.01.02 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.12.01 ortsüblich bekanntgemacht worden, die zum 25.01.02 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht wurde.

Boiensdorf, den 22. SEP. 2004 — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boiensdorf, den 22. SEP. 2004 — Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.10.04 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung ebenfalls gebilligt.

Boiensdorf, den 22. SEP. 2004 — Der Bürgermeister

Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Ministeriums für Verwaltungen/Amt Wismar vom 13.09.04 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Boiensdorf, den 22. SEP. 2004 — Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 04.10.04 durch die dort Pläne mit dem Erläuterungsbericht auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 14.10.04 bis zum 15.11.04 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Gesetzmäßigkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Beschluß der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Boiensdorf, den 18.10.04 — Der Bürgermeister

Übersichtsplan, M 1 : 50 000

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinde Boiensdorf

M 1 : 5 000

unterschriebenes Exemplar